

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und Wahlordnung

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

II. Der Syndikus.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

Falls einer der beiden Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, muß für den Rest der Zeit, für welche der Betreffende gewählt war, sofort eine Neuwahl stattfinden.

Nach den Ergänzungswahlen (Art. 18 des Gesetzes) tritt die Vollversammlung in den ersten Tagen des neuen Jahres zusammen, um zunächst die Wahlprüfungen und die Neuwahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters vorzunehmen. Bis zur erfolgten Neuwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führt der bisherige Vorsitzende, oder sofern er nicht wieder zum Mitgliede der Kammer gewählt worden ist, der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte der Kammer weiter.

Sollten beide Vorsitzende nicht wieder zu Kammermitgliedern gewählt worden sein, so geht die Geschäftsführung auf das älteste Mitglied über.

2. Der Vorsitzende muß seinen Wohnsitz in der Stadt Oldenburg oder deren unmittelbarer Umgebung haben.

§ 6.

1. Der Vorsitzende vertritt die Kammer nach außen (Art. 48, Abs. 2) und leitet ihre Geschäfte.

2. Im Falle der Behinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so leitet das dem Amte bezw. der Geburt nach älteste zur Zeit anwesende Mitglied der Stadt Oldenburg die Geschäfte.

§ 7.

Der Vorsitzende kann Mitglieder sowie den Syndikus bevollmächtigen, die Kammer bei Verhandlungen, Versammlungen oder bei ähnlichen Gelegenheiten zu vertreten.

II.

Der Syndikus.

§ 8.

1. Die Handelskammer ist zur Anstellung eines Geschäftsführers verpflichtet, welcher die Dienstbezeichnung „Syndikus“ führt (Art. 25, Abs. 3, Satz 2).

§ 9.

1. Der Syndikus wird — auf Vorschlag eines aus den beiden Vorsitzenden der Kammer und den Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zu bildenden Sonderausschusses — durch Beschluß der Vollversammlung angestellt; die Kündigung seitens der Kammer erfolgt in der gleichen Weise.

2. Das Anstellungsverhältnis wird durch einen von der Vollversammlung zu genehmigenden Dienstvertrag geregelt.

§ 10.

Der Syndikus hat nach Anweisung des Vorsitzenden alle Geschäfte zu führen, die Kanzlei der Kammer zu verwalten und der Kammer zur Lösung ihrer Aufgaben in jeder Weise behülflich zu sein.

§ 11.

1. Der Syndikus nimmt in der Regel an sämtlichen Vollversammlungen und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil und übernimmt bezw. überwacht die Protokollführung.

2. Er hat in den Sitzungen der Vollversammlungen und der Ausschüsse das Recht, Anträge im Rahmen der Tagesordnung zu stellen; er kann mit Berichterstattungen betraut werden.

§ 12.

1. Sämtliche Schriftstücke, welche von der Kammer ausgefertigt werden, sind vom Syndikus gegenzuzeichnen.

2. Schriftstücke, welche von der „Geschäftsstelle der Handelskammer“ unmittelbar erledigt werden (wie Auskünfte über tatsächliche Verhältnisse, geschäftliche Anfragen und dergl. mehr), werden vom Syndikus selbständig unterzeichnet, welcher auch einen der Bureaubeamten mit der Unterzeichnung beauftragen kann.

3. Die unter 2 erwähnten Schriftstücke sind dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 13.

Der Syndikus ist berechtigt, die an die Handelskammer gerichteten Briefe zu öffnen und für Postsendungen jeder Art Empfangsbescheinigungen auszustellen.

§ 14.

Im übrigen wird die Tätigkeit des Syndikus durch den Vorsitzenden geregelt. Dieser kann eine Dienstamweisung erlassen.

§ 15.

Der Syndikus ist für seine Tätigkeit nur dem Vorsitzenden und der Vollversammlung verantwortlich.

§ 16.

1. Im Falle der Verhinderung des Syndikus hat der Vorsitzende entsprechende Anordnungen zu treffen.

2. In diesem Falle bedürfen die Schriftstücke der Handelskammer keiner Gegenzeichnung.

§ 17.

1. Durch Beschluß der Kammer können zur Entlastung des Syndikus mit dessen Einvernehmen besoldete wissenschaftliche Hilfsarbeiter angestellt werden.

2. Diese unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden und des Syndikus.

III.

Von den Ausschüssen.

§ 18.

1. Behufs Vorbereitung der in der Vollversammlung zur Verhandlung gelangenden Angelegenheiten, sowie zur Bearbeitung der ihnen vom Vorsitzenden angewiesenen Geschäfte werden alljährlich in der ersten öffentlichen Vollsitzung von der Kammer aus ihrer Mitte folgende ständige „Sachverständigen-Ausschüsse“ gebildet (Art. 38, Abs. 2 des Gesetzes).

1. Kleinhandels-Ausschuß,

2. Großhandels- und Industrie-Ausschuß,

3. Finanz-Ausschuß (zuständig für alle finanztechnischen Fragen, wie Bankwesen, Geld- und Kreditwesen, Versicherungswesen, Börsenwesen und dgl. mehr).

4. Verkehrsausschuß (zuständig für alle Verkehrsfragen mit Ausnahme des Schiffahrtswesens).

5. Schiffahrtsausschuß.